

Arbeitsrecht

Unwirksamkeit von Tarifverträgen der SOKA-Bau

BGH-Rechtsprechung

Verbraucherschutz beim Unternehmenskauf?

Handelsrecht

Neue Informationspflichten für Unternehmer

1 | 2017

EEP-JOURNAL

**UNTERNEHMERISCHE
ENTSCHEIDUNGEN 2017**

**ALLES EINE FRAGE
DER PSYCHOLOGIE?**

**EHLER
ERMER
&
PARTNER**

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

es gibt viele Wörter, die es aus dem Englischen ins Deutsche geschafft haben – jedoch nur wenige, bei denen es umgekehrt geklappt hat. Eine dieser Ausnahmen ist „Zeitgeist“. Der Begriff ist auch in der englischen Sprache gebräuchlich, wird also auf der ganzen Welt verstanden. Weniger verständlich ist jedoch das, was sich derzeit als aktueller Zeitgeist in vielen Ländern durchzusetzen scheint. Fakten? Argumente? Eine faire Diskussionskultur? Relikte von gestern. Im „postfaktischen“ Zeitalter zählen offenbar nur noch oberflächliche Schlagworte, diffuse Stimmungen, gefühlte Wahrheiten.

Wirtschaftlich geht es Deutschland extrem gut. Ein enorm robustes Wirtschaftswachstum und eine bemerkenswert niedrige Arbeitslosigkeit haben unserem Staat im vergangenen Jahr einen Rekordüberschuss von sage und schreibe 23,7 Milliarden Euro beschert. Das ist trotz Sonderausgaben in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise der höchste Wert seit der Wiedervereinigung. Zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Land hat nicht zuletzt auch die Konsumfreude der Verbraucher in Deutschland beigetragen, die ein Zeichen dafür ist, dass es auch den Menschen in der breiten Masse wirtschaftlich gut geht. Von Krise ist nichts zu spüren – und doch trifft man vielerorts auf unzufriedene „Wutbürger“, auf Ängstlichkeit, Verzagttheit und mitunter auch Aggressivität. Wie passt das zusammen?

Ja, es gibt Unsicherheitsfaktoren, die die Unternehmen und auch die Menschen in Deutschland bewegen. Wird der neue US-Präsident, der vielen als unberechenbar gilt, zur Gefahr für den Export und die Arbeitsplätze im Land? Welche Auswirkungen wird der Brexit haben? Welche Zukunft hat die Europäische Union? Dennoch gibt es keinen vernünftigen Grund, ängstlich zu sein. Der deutsche Mittelstand, Rückgrat der Wirtschaft im Lande, hat exzellente Produkte zu bieten, die weltweit stark gefragt sind. Dieser wirtschaftliche Erfolg schafft den Wohlstand und die Stabilität, um die uns viele andere Länder beneiden. Das sollte uns immer bewusst bleiben – auch wenn im Superwahljahr 2017 mancher Wahlkämpfer auf Landes- oder Bundesebene versuchen wird, ein anderes, negatives Bild zu zeichnen. Ganz gleich, welche Koalitionen in Schleswig-Holstein, im Saarland, in NRW und zur Bundestagswahl im Herbst zustande kommen: Lassen Sie uns an dieser deutschen Erfolgsgeschichte gemeinsam weiterarbeiten.

Ihr Helmut Ermer



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Umsatzsteuer: BMF klärt Praxisfragen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- Vorsteuerabzug: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung
- Pensionsrückstellungen: Ausschüttungssperre ist keine Abführungssperre
- Gesellschaftsrecht: Auch auf den Ort einer Gesellschafterversammlung kommt es an

06 – 07

TITELTHEMA

Unternehmerische Entscheidungen 2017:
Alles eine Frage der Psychologie?

08 – 12

FACHTHEMEN

- Digitale Buchführung: Umsteigen lohnt sich
- BFH-Entscheidung: Sanierungserlass gekippt
- Das neue Anfechtungsrecht kommt
- En vogue: Sinn stiften (Teil 2)

- Verbraucherschutz beim Unternehmenskauf?
- Arbeitsrecht: Unwirksamkeit von Tarifverträgen der SOKA-Bau
- Neue Informationspflichten für Unternehmer nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

13

REGIONAL

- Kolloquium zur Unternehmensnachfolge
- EEP fördert Breitensport und Klinikprojekt
- Vortragsreihe zur Erbschaftsteuer

14 – 15

INSIDE

- Neu im Team
- Herzliche Glückwünsche zu Jubiläen und bestandenen Prüfungen
- Erneut bestätigt: Qualität ist bei EEP kein Zufall
- EEP-Blog weiter ausgebaut

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © egal / istock.com, franckreporter / istock.com
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © NancyEdmonds / istock.com
Seite 04–05 | © Liu zishan / shutterstock.com
Seite 05 | © DNY59 / istock.com
Seite 05 | © Miks Mihails Ignats / shutterstock.com
Seite 06–07 | © egal / istock.com, AdrianHancu / istock.com

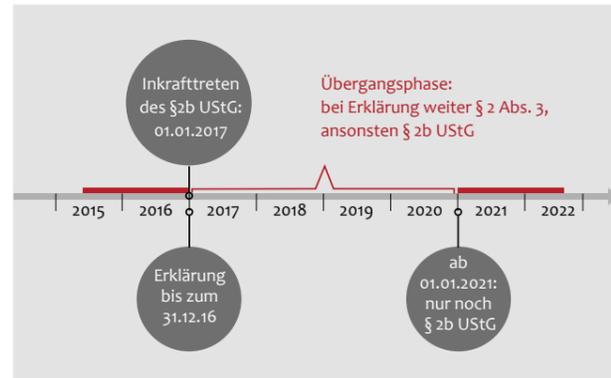
Seite 08 | © alengo / istock.com
Seite 9 | © AlexandrBognat / shutterstock.com
Seite 9 | chainarongo6 / shutterstock.com
Seite 11 | © Willowpix / istock.com
Seite 12 | © Kite_rin / shutterstock.com
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner

UMSATZSTEUER

IN EINIGEN WICHTIGEN PRAXISFRAGEN ZUR UMSATZBESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND HAT DAS BUNDESFINANZMINISTERIUM JETZT KLARHEIT GESCHAFFEN.

Konkret geht es um Anwendungsfragen zum Steueränderungsgesetz 2015 und zum damit neu eingeführten § 2b UStG, der die Umsatzbesteuerung juristischer Personen öffentlichen Rechts tiefgreifend reformiert hatte: Juristische Personen öffentlichen Rechts sind grundsätzlich auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben wurden einige Ausnahmetatbestände gesetzlich verankert, in denen juristische Personen öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer handeln. Es bestand die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2016 eine Erklärung abzugeben, die alte Rechtslage bis Ende 2020 weiter anzuwenden. Da sich in der Folge zahlreiche Fragen zu praktischen Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelung ergaben, ist es zu begrüßen, dass das Bundesministerium für Finanzen nach zwischenzeitlicher Veröffentlichung eines Entwurfes nun mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 wichtige Anwendungsfragen zu § 2b UStG beantwortet hat. Mehr Klarheit schafft das Schreiben insbesondere für all diejenigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die keine Optionserklärung abgegeben haben und für die nunmehr seit dem 1. Januar 2017 der neue § 2b UStG gilt. ■

EEP-Kontakt: jan-ole.blidung@eep.info



VORSTEUERABZUG

BERICHTIGT EIN UNTERNEHMER EINE RECHNUNG, WIRKT DIES AUF DEN ZEITPUNKT ZURÜCK, AN DEM SIE ERSTMALS AUSGESTELLT WURDE.

Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes hervor. Demnach kann das Recht auf Vorsteuerabzug aufgrund der berichtigten Rechnung für den

Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Damit entfallen gegebenenfalls anfallende Nachzahlungszinsen. Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt dann vor, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Sie kann korrigiert werden, wenn sie nicht alle erforderlichen Angaben nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes enthält oder Angaben unzutreffend sind. Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist danach formelle, aber nicht materielle Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug. Eine zeitliche Begrenzung für die Korrektur einer Rechnung sieht das Gesetz nicht vor. Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine Berichtigung daher bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht möglich. Die frühere Rechtsprechung, wonach die Vorsteuer aus einer berichtigten Rechnung erst im Besteuerungszeitraum der Berichtigung abgezogen werden konnte, hatte der Europäische Gerichtshof revidiert. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

EINE AUSSCHÜTTUNGSSPERRE IST KEINE ABFÜHRUNGSSPERRE. DAS HAT DAS BUNDESFINANZMINISTERIUM MIT BLICK AUF PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN UND STEUERLICHE ORGANSCHAFTEN KLARGESTELLT.

Mit Änderung des § 253 HGB wurde die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen geändert. Der für die Ermittlung des Abzinsungssatzes relevante Zeitraum wurde von sieben auf zehn Jahre erhöht. Aus der Anwendung des Zinssatzes basierend auf den letzten zehn und sieben Jahren ergibt sich der jährlich zu ermittelnde Unterschiedsbetrag. Dieser unterliegt gem. § 253 Abs. 6 HGB einer Ausschüttungssperre und es wurde bereits länger diskutiert, wie diese Norm im Verhältnis zur Ergebnisabführung gem. § 301 AktG steht. Insbesondere für die Anerkennung steuerlicher Organschaften ist das entscheidend. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 23.12.2016 klargestellt, dass die für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft notwendige Abführung des gesamten Ergebnisses (§ 14 KStG i. V. m. § 301 AktG) nicht von der Ausschüttungssperre berührt wird; eine analoge Anwendung der Ausschüttungssperre komme nicht in Betracht. Auch ausschüttungsgesperrte Gewinne müssen also abgeführt werden. Allerdings ist eine Einstellung in eine Rücklage nach § 14 Abs. 1 KStG denkbar, wenn dies im Einzelfall bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist. ■

EEP-Kontakt: jan-ole.blidung@eep.info

GESELLSCHAFTSRECHT

WURDE FÜR EINE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG EIN UNZULÄSSIGER ORT GEWÄHLT, DROHT DIE ANFECHTUNG DER GETROFFENEN BESCHLÜSSE.

Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes hervor. Sind die Geschäftsräume der Gesellschaft nicht geeignet, weil beispielsweise die Vertraulichkeit

einer Gesellschafterversammlung nicht gewährleistet werden kann, muss in der Einladung ein anderer zulässiger Ort der Versammlung bestimmt werden. Als unzumutbar sieht die höchstrichterliche Rechtsprechung dabei die Einladung zur Gesellschafterversammlung am Wohnsitz eines Gesellschafters an, wenn es unter den Gesellschaftern Streit gibt. Gleiches gilt für die Ladung zur Gesellschafterversammlung an den Kanzleisitz des beratenden Rechtsanwalts eines Gesellschafters, der Parteiinteressen nur eines Gesellschafters vertritt. Werden gleichwohl Beschlüsse gefasst, so unterliegen diese der Anfechtung, denn die Rechtsprechung unterstellt in den vorliegenden Fällen, dass der in seine eigenen Wohn- oder Geschäftsräume einladende Gesellschafter in unzulässiger Weise Heimvorteile ausspielt. Mehr Infos: www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: markus.stoeterau@eep.info

UNTERNEHMERISCHE ENTSCHEIDUNGEN 2017

ALLES EINE FRAGE DER PSYCHOLOGIE?

FINANCIAL TIMES

THURSDAY 10 NOVEMBER 2016

WORLD BUSINESS NEWSPAPER

Trump moves to reassure shocked allies and nervous

Es ist eine fast schon skurrile Gemengelage, mit der sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2017 konfrontiert sieht. Einerseits geht es Deutschland so gut wie lange nicht: Wirtschaft und Arbeitsmarkt brummen derartig, dass die Steuereinnahmen von einem Rekord zum nächsten eilen, es gibt Höchststände an den Börsen, die Deutschen sind in guter Konsumlaune. Die vorherrschende Gefühlslage jedoch ist bei vielen Bürgern und auch in manchen Unternehmen eine völlig andere: Es macht sich zunehmend ein dumpfes Gefühl von Unzufriedenheit, Verunsicherung und Angst breit. Bedrohen

ein unberechenbarer US-Präsident und der bevorstehende Brexit die deutsche Exportwirtschaft? Sorgt ein drohender Rechtsruck in Europa für ein Auseinanderfallen der EU? Wird mein Unternehmen, werde ich auch privat die Folgen spüren? Was, wenn ich jetzt eine falsche Entscheidung treffe?

(UN-)KALKULIERBARE RISIKEN

„Es ist tatsächlich eine außergewöhnliche Zeit für Entscheider“, sagt der Wirtschaftspsychologe Prof. Dr. Georg Felser, der sich an der Hochschule Harz intensiv

mit Markt- und Konsumpsychologie beschäftigt. „Von Entwicklungen wie dem Brexit oder der Trump-Wahl sind wir kalt erwischt worden, Prognosen haben völlig versagt. Deshalb geht das Gefühl der Berechenbarkeit zunehmend verloren.“ Das hat auch Auswirkungen auf Entscheidungsprozesse in der Wirtschaft: „Die meisten unternehmerischen Entscheidungen sind Risikoentscheidungen, bei denen sich das Risiko mit Wahrscheinlichkeiten abschätzen lässt. Wenn nun aber die Menge derer, die aktuell von nicht mehr kalkulierbaren Risiken ausgehen, zunimmt, kommt es verstärkt dazu, dass das nicht kalkulierbare Risiko gemieden wird zugunsten einer Situation, die zwar nicht optimal ist, bei der man aber weiß, woran man ist.“ Die alte Psychologenweisheit, dass Menschen viel stärker zu motivieren sind, Verluste zu vermeiden, als Gewinne herbeizuführen, bewahrheitete sich dann in verstärktem Maße. „Die Menschen werden in solchen Situationen vorsichtiger und auch konservativer.“

KOPFSACHE ODER BAUCHGEFÜHL?

Hinzu kommt aktuell ein Phänomen, das der neue US-Präsident salonfähig gemacht hat. „Trump suggeriert, dass der erfolgreiche Macher von heute seine Entscheidungen schnell und rein intuitiv trifft. Er hat schon frühzeitig gesagt, dass er nicht auf Berater, Daten und Analysen vertraut, sondern vor allem auf seine Intuition. Bei unternehmerischen Entscheidungen halte ich das aber für hochproblematisch.“ Felser rät Unternehmern daher, sich dieses vermeintliche Erfolgsmodell nicht zum Vorbild zu nehmen. „Intuition sollte nie genaue Überlegungen, Analysen und Datenauswertungen ersetzen.“ Aus Sicht des Wirtschaftspsychologen haben reine Bauchentscheidungen nur unter bestimmten Bedingungen gute Erfolgchancen. Eine dieser Bedingungen ist, dass ein wirklich hohes Maß an Erfahrung zugrunde liegen muss. „Es ist wie beim Golf: Der erfahrene Golfspieler ist meist besser, wenn er schnell und aus dem Bauch heraus schlägt. Der unerfahrene Golfspieler hingegen ist besser dran, wenn er es mit Überlegung angeht.“

LANGFRISTIG DENKEN

Helmut Ermer, erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EHLER ERMER & PARTNER, begleitet tagtäglich Entscheidungsprozesse in Unternehmen. Spürbare Auswirkungen der internationalen Geschehnisse sieht er bisher nicht. „Investitionen plant man langfristig, sie sind abhängig von der Nachfrage der Kunden und nicht von

politischen Ereignissen. Wenn man zum Beispiel in bestimmten Währungsgebieten investieren will und deswegen dort produziert, dann sind das langfristige Überlegungen, die man bei guten Produkten auch jetzt in Zeiten von Trump und Brexit nicht grundsätzlich in Frage stellt.“ Dennoch gehen die Entwicklungen in den USA auch am Mittelstand hierzulande nicht ganz spurlos vorüber. „Das protektionistische Denken und die Einreiseverbote wirken auf viele Unternehmer schon sehr befremdlich. Eine Beschränkung auf die Nation passt weder zur amerikanischen noch zur deutschen Unternehmenskultur.“

STABILITÄT, ABER ETWAS WENIGER DYNAMIK

Auch Konjunkturforscher sehen aktuell keine direkten Auswirkungen der internationalen Unsicherheitsfaktoren. Es sei nicht damit zu rechnen, dass das Brexit-Votum die deutsche Konjunktur spürbar belastet, so Stefan Kooths, Leiter des Prognosezentrums am Institut für Weltwirtschaft (IfW) in Kiel. „Die langfristigen Auswirkungen der Präsidentschaftswahlen in den Vereinigten Staaten sind derzeit nur schwer absehbar, kurzfristig dürften die Folgen aber auch gering bleiben.“ Einig sind sich derzeit alle führenden Wirtschaftsinstitute in ihren Prognosen, dass das Wachstum in Deutschland 2017 zwar etwas unter dem Vorjahr, aber dennoch stabil bleiben wird. In diesem Umfeld wird es für den Mittelstand ein gutes Jahr, ist auch Helmut Ermer überzeugt: „Der Ausblick bei unseren Mandanten ist sehr gut. Es wird weiter investiert, sowohl in Sachanlagen als auch in Mitarbeiter, was von entsprechendem Optimismus zeugt.“

WER BEHÄLT DIE DEUTUNGSHOHEIT?

Es gibt also keinen Grund, sich bei unternehmerischen Entscheidungen verunsichern zu lassen, findet auch Wirtschaftspsychologe Prof. Dr. Georg Felser und gibt Unternehmern noch zwei Tipps mit auf den Weg: „Mit Blick auf manche Populisten zeigt sich gerade, wie enorm wichtig Deutungen geworden sind. Deshalb sollten auch Unternehmer sich bei komplexen Themen nicht auf Deutungen anderer verlassen, sondern selbst die Deutungshoheit behalten. Ein zweiter Punkt, der mir wichtig ist: Unternehmer sollten immer bedenken, dass ihre Entscheidungen auch eine Außenwirkung haben. Wenn sie Unsicherheit signalisieren, schaffen sie damit möglicherweise neue Unsicherheiten in ihrem Umfeld. Dieser Verantwortung sollten sie sich stets bewusst sein.“

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info

DIGITALE BUCHFÜHRUNG:

UMSTEIGEN LOHNT SICH

Ist der Pendelordner noch zeitgemäß? In immer mehr Unternehmen wird er beiseitegelegt und durch ein digitales System wie „Unternehmen online“ ersetzt. Bei der digitalen Buchführung geben Sie Ihre Papierbelege nicht mehr außer Haus, sondern digitalisieren sie per eigenem Scanner. Dann übertragen Sie die Datei in ein Online-Portal. Dort werden die Belege in einem Belegarchiv archiviert sowie verwaltet und stehen Ihnen und uns, Ihrem steuerlichen Berater, als Basis für die Buchführung zur Verfügung. Durch eine automatische Belegerkennung können systemseitig bereits viele relevante Buchungsinformationen erkannt und anschließend direkt in die laufende Buchhaltung übernommen werden. Ihnen stehen sämtliche Auswertungen der Finanzbuchhaltung jederzeit zur Verfügung. „Unternehmen online“ ermöglicht Ihnen beispielsweise das Führen von Rechnungseingangs- und -ausgangsbuch, die Erledigung von Zahlungen und Lastschriften, eine Optimierung des Mahnwesens, die Führung des Kassenbuchs mit oder ohne Belegbild, Abruf und Prüfung der aktuellen Kontoumsätze und die sichere Archivierung von Belegen. Sie haben stets den Überblick über unbearbeitete Rechnungen und unbezahlte Lieferanten- und Kundenrechnungen sowie aktuelle Unternehmenszahlen. Nutzen Sie die Gelegenheit, die Arbeitsabläufe in Ihrem Unternehmen mit der Einführung der digitalen Buchführung zu optimieren. ■

EEP-Kontakt: astrid.au@eep.info

BFH-ENTSCHEIDUNG:
SANIERUNGSERLASS GEKIPPT

Der Bundesfinanzhof hat den sogenannten Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus dem Jahre 2003 gekippt. Der Sanierungserlass besagt, dass Sanierungsgewinne, die sich aus dem Verzicht von Gläubigern auf ihre Forderungen beim Schuldner ergeben, unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer befreit werden können. Es ist nun davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sich wieder der Thematik annehmen wird. Die spannende Frage bleibt nur, wie es um zwischenzeitliche Sanierungsvergleiche, die grundsätzlich zu entsprechender Steuerlast geführt haben, bestellt ist. Kann hier auch die Steuer erlassen werden? Was wir betroffenen Unternehmen raten, lesen Sie auf www.eep-bloggt.de. ■

DAS NEUE ANFECHTUNGSRECHT
KOMMT

Nach langem Ringen hat der Bundestag die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen. Sie soll spätestens Mitte 2017 in Kraft treten und enthält einige Erleichterungen für Gläubiger. Unter anderem wird die Frist für die besonders scharfe Vorsatzanfechtung bei erhaltenen Zahlungen von zehn auf vier Jahre verkürzt. Zudem erhält das Bargeschäft künftig größeren Raum. Sind Zahlungsvereinbarungen getroffen oder Zahlungserleichterungen gewährt, begründet dies zu Gunsten des Gläubigers die Vermutung, dass er die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Zukünftig wird der Anfechtungsanspruch auch nur ab Rechtshängigkeit verzinst, nicht bereits ab Insolvenzeröffnung. ■

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info

EN VOGUE

SINN STIFTEN TEIL 2

Viele Unternehmer, die kurz vor dem Ruhestand stehen, treibt neben der Unternehmensnachfolge noch ein anderes Thema um: Wie kann ich nach meinem Ausscheiden als Unternehmer mein Know-how, Kapital und Ansehen gezielt einsetzen, um mich weiter gesellschaftlich zu engagieren? Eine gute Möglichkeit ist die Gründung einer Stiftung. Worauf dabei geachtet werden sollte, beleuchten wir in einer zweiteiligen Serie. EEP-Experte Christian Frese beantwortet die häufigsten Fragen.

Sollte eine Stiftung erst nach dem Tode errichtet werden oder bereits zu Lebzeiten des Stifters?

Eine Stiftung kann sowohl zu Lebzeiten als auch im Zuge einer testamentarischen Nachlassgestaltung errichtet werden. Vorzugsweise wird die Stiftung zu Lebzeiten gegründet und mit einem noch geringeren Kapital ausgestattet. Es kann dann im Zuge der Testamentgestaltung der Stiftung weiteres Stiftungsvermögen zugeführt werden. Der Vorteil dieser Gestaltung ist, dass der Stifter noch zu Lebzeiten Einfluss auf das Stiftungsgeschehen hat und bei Änderungsbedarf entsprechend das Testament anpassen kann.

Ist es möglich, eine Stiftung zu errichten und gleichzeitig Familienangehörige des Stifters zu versorgen?

Ja, dies ist möglich. Zum einen kann eine Familienstiftung errichtet werden. Die Errichtung dieser Familienstiftung ist bei der Erbschaftsteuer eingeschränkt begünstigt, es ist die sogenannte Erbersatzsteuer zu beachten, die alle 30 Jahre anfällt. Denkbar ist auch, die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung mit der Versorgung des Stifters und der Familie zu

verbinden; das Steuerrecht lässt zu, dass bis zu 1/3 der Erträge einer Stiftung für die Versorgung des Stifters und seiner Familie zur Verfügung stehen.

Wie lässt sich der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwaltung einer Stiftung minimieren?

In diesem Zusammenhang ist auf die sogenannte Treuhandstiftung hinzuweisen. Die Treuhandstiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung, die jedoch zivilrechtlich und steuerrechtlich einer rechtsfähigen Stiftung gleichwertig ist. Die Treuhandstiftung wird in Absprache mit dem Stifter von Bürgerstiftungen gegründet, die die Treuhandstiftung auch verwalten. Der Stifter hat im Zusammenhang mit der Errichtung der Treuhandstiftung Einfluss auf den Namen der Stiftung, auf den Zweck der Stiftung und die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.

Wie lange dauert die Gründung einer Stiftung und kann ich eine Stiftung auch wieder auflösen?

Die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung dauert, da mit dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Einzelheiten abgestimmt werden müssen, mindestens drei Monate. Die Gründung einer nichtrechtsfähigen Treuhandstiftung dauert nicht länger als drei Wochen. Es ist kaum möglich, eine Stiftung wieder aufzulösen. Haben Sie eine Stiftung errichtet und das Vermögen der Stiftung übereignet, so ist das Vermögen auf Dauer Ihrem Einfluss entzogen. ■

EEP-Kontakt: christian.frese@eep.info

VERBRAUCHERSCHUTZ BEIM UNTERNEHMENSKAUF?

WIE WEIT REICHT DIE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM VERBRAUCHERSCHUTZ? EIN URTEIL AUS DEM JAHR 2016 WIRFT FRAGEN AUF, DIE AUCH FÜR UNTERNEHMENSKÄUFE RELEVANT SIND.

Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2016 zur Frage, wie lange ein Kaufinteressent an sein Angebot gebunden ist, herrscht Verunsicherung über die Reichweite der Entscheidung. Im konkreten Fall wollten Käufer von einem Bauträger eine Doppelhaushälfte als Existenzgründer erwerben. Sie machten ein Angebot, an das sie nach den Vertragsunterlagen drei Monate gebunden sein sollten. Nach sechs Wochen nahm der Bauträger das Angebot an – die Käufer wollten anschließend einen Rückzieher machen und den Kaufpreis zurückerstattet bekommen. Zu Recht? Der BGH entschied, dass die Bindungsfrist zu lang sei, und begrün-

dete dies unter anderem damit, dass hier die Grundsätze des AGB-Rechts mitsamt seinen verbraucher-schützenden Wirkungen anzuwenden seien. Vertragsklauseln, die den Verbraucher für drei Monate an ein Angebot binden, sind also unwirksam. Auch wenn die Käufer im konkreten Fall Existenzgründer und somit Unternehmer gewesen seien, hätten die Grundsätze des Verbraucherschutzes starke Indizwirkung, so der BGH. Ähnlich wird nun diskutiert, inwieweit dann noch ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbegrenzung bei Unternehmensverkäufen wirksam vereinbart werden kann. Ist danach jedwede Verwendung einer Bestimmung unwirksam,

die eine Haftung des Verkäufers für Fahrlässigkeit ausschließt?

Wir raten dazu, die Entwicklung genau zu beobachten und zumindest über die fraglichen Klauseln zu verhandeln. Dies sollte auch ausreichend dokumentiert werden, damit die Chance besteht, dass die fragliche Klausel nicht der formalen AGB-Kontrolle der Rechtsprechung unterfällt. Auch bei der Verhandlung sind jedoch Grenzen gesetzt. Näheres ergibt sich leider nur durch eine einzelfallbezogene Beurteilung. Wir beraten Sie gern.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

ARBEITSRECHT

UNWIRKSAMKEIT VON TARIF- VERTRÄGEN DER SOKA-BAU

NACH EINER FOLGENREICHEN ENTSCHEIDUNG DES BUNDESARBEITSGERICHTS ZUR ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT VON TARIFVERTRÄGEN HERRSCHT BEI VIELEN ARBEITGEBERN IM BAUGEWERBE UNSICHERHEIT: WIE IST MIT DER NEUEN SITUATION UMZUGEHEN?

Tarifvertragliche Bestimmungen finden auf Arbeitsverhältnisse nicht nur Anwendung, wenn die Beteiligten dies vereinbaren, sondern auch, wenn der Gesetzgeber kraft Allgemeinverbindlicherklärung zwingend die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeitsverhältnisse vorschreibt. Dies ist bislang für den Bundesrahmentarifvertrag Bau (VTV) der Fall, dieser gilt daher für alle Beschäftigten im Bauhaupt- und -nebgewerbe. Es ist dort unter anderem die Verpflichtung der tarifunterworfenen Betriebe zu Zahlungen an die Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) geregelt. Unter diesem Dach werden Urlaubs- und Lohnausgleichsansprüche sowie Versorgungsansprüche nach entsprechender Beitrags-erhebung reguliert.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht im September 2016 entschieden, dass die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesarbeitsministeriums für die SOKA-Bau-Tarifverträge wegen Fehlens der Rechtsgrundlage unwirksam ist – dies betrifft die Beitragszeiträume Oktober 2007 bis Dezember 2011 und Januar bis Dezember 2014; weitere Beitragszeiträume sind aktuell noch in der gerichtlichen Prüfung.

Soweit in diesen Zeiträumen Mitarbeiter als Baulohn abgerechnet und insbesondere die dort geforderten Beiträge an die SOKA-Bau geleistet worden sind, ohne dass der Arbeitgeber hierzu als Mitglied des Arbeitgeberverbandes oder aufgrund einer entsprechenden Verweisungsklausel im Arbeitsvertrag mit diesem Mitarbeiter verpflichtet gewesen ist, wären diese Leistungen, die allein aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung angefallen sind, ohne Rechtsgrund geleistet und könnten von der SOKA-Bau zurückgefordert werden.

Der Gesetzgeber hat umgehend reagiert und mit einem Gesetzentwurf beabsichtigt, nachträglich die seitens des

Gerichtes erkannte fehlende Rechtsgrundlage zu schaffen, mithin das bestehende Unrecht durch ein nachfolgendes Gesetz nachträglich zu legitimieren. Dieses Gesetz ist bislang noch nicht in Kraft und es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit es gegen das verfassungsrechtliche Verbot des rückwirkenden Bezuges von Gesetzen auf bereits abgeschlossene Lebenssachverhalte verstoßen und damit unwirksam sein könnte. Diese Frage unterliegt der Prüfung des Bundesverfassungsgerichtes.

Wir empfehlen bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage, sämtliche in den bezeichneten Zeiträumen geleisteten Abgaben genau zu erfassen und gegenüber der SOKA-Bau deren Erstattung einzufordern. Die Behörde wird sich unter Verweis auf die möglicherweise anzupassende Rechtslage in einem zu betreibenden Gerichtsverfahren auf eine Aussetzung dieses Verfahrens verständigen können. In diesem Falle wäre zumindest die Verjährung etwaiger Erstattungsansprüche unterbrochen; weitere Leistungen für Löhne außerhalb der bezeichneten Zeiträume sollten daher zunächst nur unter Vorbehalt erbracht werden. Wir werden unter www.eep-bloggt.de und im „EEP-Journal“ weiter über den Fortgang des Gesetzgebungs-

verfahrens sowie die Entwicklung der Rechtsprechung informieren und Sie zur Durchsetzung Ihrer eigenen Ansprüche gern beraten und auch gerichtlich vertreten. ■

EEP-Kontakt: marcus.menke@eep.info





NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER NACH DEM VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

Seit dem 01.02.2017 bestehen neue gesetzliche Informationspflichten von Unternehmern gegenüber Verbrauchern. Betroffen sind bei Weitem nicht nur Betreiber von Online-Shops.

Die neuen Vorgaben umfassen zunächst die allgemeinen Informationspflichten (§ 36 VSBG). Betroffen sind grundsätzlich alle Unternehmer, die eine Internetseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden. Selbst wenn über die Internetseite des Unternehmers überhaupt keine Waren, Dienstleis-



tungen etc. angeboten werden, bestehen die allgemeinen Informationspflichten trotzdem.

Der Verbraucher muss leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Unternehmer weder dazu bereit noch gesetzlich verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verpflichtung trifft allerdings nur Unternehmer, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Personen beschäftigten. Hat sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer

Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet, oder ist er wie beispielsweise Energieversorger gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet, muss er den Verbraucher jeweils leicht zugänglich, klar und verständlich auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst Angaben zur Anschrift und Internetseite der Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Der Hinweis muss eine Erklärung des Unternehmers enthalten, dass er an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt. Die Informationspflichten gelten unter diesen Voraussetzungen auch dann, wenn der Unternehmer am 31.12. des vorangegangenen Jahres weniger als zehn Personen beschäftigt hat. Alle beschriebenen Informationspflichten gelten sowohl für betriebene Internetseiten als auch für verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Außerdem gibt es Informationspflichten für Unternehmer nach dem Entstehen einer Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag (§ 37 VSBG), die nicht davon abhängig sind, ob der Unternehmer eine Internetseite unterhält bzw. AGB verwendet. Auch auf die Anzahl der Beschäftigten kommt es dabei nicht an. Wenn der Unternehmer und der Verbraucher eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag nicht beilegen konnten, muss der Unternehmer den Verbraucher in Textform auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst Anschrift und Internetseite hinweisen. Der Unternehmer muss dabei angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen in Textform anzugeben. ■

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info

KOLLOQUIUM ZUR UNTERNEHMENS-NACHFOLGE

Nachwuchsförderung à la EEP: Für rund 20 Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten veranstaltete EEP Ende Januar gemeinsam mit dem Hamburger Notar Prof. Dr. Peter Rawert und dem Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht in Kiel Prof. Dr. Joachim Jickeli ein Wochenende an der Ostsee. Im wunderschönen reetgedeckten Haus der Dr. Otto Bagge-Gedächtnisstiftung widmeten sich die Teilnehmer verschiedenen Bereichen, die bei einer gelungenen Unternehmensnachfolge zu berücksichtigen sind. Dabei kam es nicht nur auf Gesellschafts- und Steuerrecht, sondern neben erbrechtlichen Komponenten vor allem auch auf wirtschaftliche und finanzielle Aspekte sowie nicht zuletzt auf psychologische Fallstricke an. Abends war dann Zeit für intensiven Gesprächsaustausch, der gegen Mitternacht mit dem Finale im Tischkicker seinen Höhepunkt fand. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

EEP FÖRDERT BREITENSPORT UND KLINIKPROJEKT

Seit vielen Jahren unterstützt EEP gemeinnützige Vereine und Projekte in ganz Schleswig-Holstein. Wie dies konkret aussehen kann, zeigen zwei aktuelle Beispiele: Die 1. Herrenmannschaft des Handballvereins SC Gut Heil Neumünster von 1881, die in der Kreisoberliga Mitte spielt, konnte sich über einen Satz neuer Trikots freuen. Mit breiter Brust wird das EEP-Logo jetzt auch in Neumünster bei sportlichen Wettkämpfen getragen. Mit einer Spende unterstützt EEP zudem die neu eröffnete Kindertagesklinik der Uniklinik Kiel. Mitarbeiter und Partner hatten auf der EEP-Weihnachtsfeier 1.500 Euro gesammelt, die Geschäftsführung erhöhte die Spende auf 3.000 Euro. ■



EEP-Kontakt: marcus.menke@eep.info

VORTRAGSREIHE ZUR ERBSCHAFTSTEUER



Mit dem neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz stellen sich für inhabergeführte und familiäre Handwerksbetriebe viele neue Fragen: Ist das vereinfachte steuerliche Bewertungsverfahren für mich anwendbar? Welche Bedeutung hat dabei der Gewinn? Kann ich die Verschonung in Anspruch nehmen? Welche Bedeutung haben nach der Änderung die Zahl der Arbeitnehmer und die Lohnsumme? Diese und viele weitere Fragen beantworteten die erfahrenen EEP-Steuerberater Hartmut Grund (Neumünster), Olaf Braun (Rendsburg), Roland Schell (Lübeck) und Gunnar Behrning (Elmshorn) in einer Vortragsreihe der Handwerkskammer zu Lübeck, die Station in Lübeck, Ellerhoop, Kiel und Neumünster machte. Nach der Erläuterung der wichtigsten Punkte des Gesetzes nahmen sich die EEP-Steuerexperten viel Zeit für individuelle Fragen und lieferten auch ein umfangreiches Manuskript mit, in dem die komplexe Materie verständlich, gut strukturiert und mit Praxisbeispielen aufbereitet wurde. Das Versprechen der Referenten, sie würden nicht gehen, bevor alle Fragen beantwortet seien, haben sie eingehalten, und die Resonanz war ausgesprochen positiv: „Das war genau, was ich hören wollte“ und „Die Zeit verging wie im Fluge“ waren einige der Reaktionen. Das Skript kann bei der Handwerkskammer angefordert werden. ■

EEP-Kontakt: hartmut.grund@eep.info

NEU IM TEAM



Mike Bogensee
LL. M. (London)
Rechtsanwalt
Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Flensburg / Lübeck



Alena Arnst
wissenschaftliche
Mitarbeiterin
Flensburg /
Rendsburg



Susanne Quack
Rechtsanwalts-
fachangestellte
Flensburg

GRATULATION ZU DEN
BESTANDENEN PRÜFUNGEN

Dr. Ole Cords
Rechtsanwalt
Flensburg
zur erfolgreichen Promotion



Lars Ramcke
Steuerfachangestellter
Lübeck
zur bestandenen Prüfung



Fenja Ramm, B. A.
Betriebswirtin
Steuerfachangestellte
Flensburg
zur bestandenen Prüfung



Nils André, B. A.
Steuerberater
Rendsburg
zum erfolgreichen
Steuerberaterexamen

JUBILÄEN



Karen Golz
Verwaltungsfachangestellte /
Insolvenzfachbearbeiterin
Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Sandra Steinberg
Rechtsanwalts- und Notarfach-
angestellte Bereich Insolvenz
Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Yvonne Logemann
Steuerfachangestellte
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum



Margret Lindenberg
Steuerfachangestellte
Rendsburg
25-jähriges Jubiläum

ERNEUT BESTÄTIGT
QUALITÄT IST BEI EEP KEIN ZUFALL.

Das Qualitätsmanagement-System bei EEP, das alle Fachbereiche umfasst, wurde Anfang des Jahres nach DIN EN ISO 9001:2008, InsO 9001 und GOI von unabhängigen Prüfern intensiv kontrolliert und bewertet. Alle Bereiche und Leistungen wurden mit Zertifikat ausgezeichnet. EEP ist also nach wie vor Ihr verlässlicher Partner und Ratgeber.



EEP-Kontakt: baerbel.meyer@eep.info

EEP bloggt

RAT KOMMT NICHT VON RATEN, SONDERN VON WISSEN. HIER TEILEN WIR ES.



Startseite Kategorien Autoren Kontakt und Impressum

EEP-Blog weiter ausgebaut

MÄRZ

Um Mandanten und Interessierte auch über das „EEP-Journal“ hinaus jederzeit zu aktuellen Themen zu informieren, hat EEP sein Blog-Angebot weiter ausgebaut. „Das Autorenteam ist in den vergangenen Monaten weiter gewachsen und somit wächst auch die Themenvielfalt kontinuierlich, da jeder Wirtschaftsanwalt bei EEP seine eigenen Spezialgebiete hat“, so Dr. Kay Hässler, der den Blog gemeinsam mit Dr. Jan Reese federführend betreut.

Im Fokus stehen bei „EEP bloggt“ vor allem aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Insolvenzrecht, aber auch im Gesellschaftsrecht und in weiteren Bereichen. „Experten aus unserem Haus informieren beispielsweise über aktuelle Gesetzgebungsverfahren und die Entwicklung der Rechtsprechung“, erklärt Dr. Jan Reese. „Dabei liefern sie auch fundierte Einschätzungen und geben Unternehmen Tipps, wie sie mit den aktuellen Entwicklungen in der Praxis am besten umgehen, um mögliche Rechtsrisiken jederzeit so gering wie möglich zu halten.“

Das „EEP bloggt“-Team freut sich jederzeit über Feedback zu den aktuellen Beiträgen. Alle Autoren stehen auch für weiterführende Beratungen jederzeit gern zur Verfügung. www.eep-bloggt.de

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info / jan.reese@eep.info



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich